



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund

44122 Dortmund

Ludger Groppe GmbH
Garten- und Landschaftsbau
Kieferstraße 44
44225 Dortmund

EINGEGANGEN

06. FEB. 2025

Groppe GmbH

Straßenverkehrsbehörde

Königswall 14

1808

Sarah Schildheuer

Tel. 0231-5022312

Fax 0231-5024484

sondernutzung-
baustellen@stadtdo.de*

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 31.01.2025

Mein Zeichen: 2025T00014 / 66/2-3
8035

03.02.2025

**Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 von den Bestimmungen des § 32 Abs. 1
der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 in der zurzeit gültigen Fassung**

Ich erteile Ihnen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis zum Aufstellen von Containern und Wechselbehältern (zur Aufnahme von Abfällen) auf Gehwegen und Park- oder Seitenstreifen im Stadtgebiet - innerhalb geschlossener Ortschaften -, sofern private Grundstücksflächen nicht zur Verfügung stehen. Soweit private Grundstücksflächen für die Aufnahme von Containern und Wechselbehältern vorhanden sind, müssen diese in Anspruch genommen werden, und es darf von dieser Erlaubnis kein Gebrauch gemacht werden.

**Diese Erlaubnis gilt für den Bereich des Dortmunder Stadtgebietes
und ist gültig vom 03.02.2025 bis zum 31.12.2025**

Die Erlaubnis wird auf Ihre Gefahr erteilt. Für alle Schäden, die auf die Inanspruchnahme dieser Erlaubnis zurückzuführen sind, haften Sie.

Die Erlaubnis wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Bedingungen/Auflagen:

1. Die im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Container und Wechselbehälter sind entsprechend der Verlautbarung des Bundesministers für Verkehr vom 28.04.82 zu kennzeichnen (Abdruck der Verlautbarung siehe Beiblatt). Insofern ist die Verlautbarung Bestandteil dieser Ausnahmegenehmigung.
2. Kabelschachtabdeckungen und Versorgungsschächte, Schaltkästen, Hydranten, Feuermelder, Absperrvorrichtungen für Versorgungsleitungen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen dürfen weder verdeckt noch blockiert werden.
3. Der Fußgängerverkehr muss stets aufrechterhalten werden. Der Gehweg muss für Fußgänger in einer Breite von mind. 1,50 m verkehrssicher begehbar bleiben.
4. Der Container darf nicht länger als 14 Tage an einer Arbeitsstelle abgestellt werden.
5. In der Platzfläche dürfen keine Verankerungen vorgenommen werden; die Gehweg- oder Parkstreifendecke darf weder aufgerissen noch beschädigt werden. Durch die Containeraufstellung verursachte Schäden in der Gehweg- oder Parkstreifenbefestigung sind dem zuständigen Tiefbaubezirk des Tiefbauamtes unverzüglich zu melden.

Sie können mit uns sprechen: Persönliche Vorsprache nur nach Terminvereinbarung
Sie erreichen uns: Mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Kampstraße
Im Internet: www.dortmund.de
Unsere Bankverbindung: Sparkasse Dortmund
IBAN DE65440501990001124447 BICDORTDE33XXX

6. **Die Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zum Befahren der Umweltzone.**
7. Von der Erlaubnis ausgenommen sind die Fußgängerzonen innerhalb des Wallrings der Dortmunder Innenstadt, sowie die Fußgängerzonen in den Stadtbezirken Hörde, Hombruch und Lütgendortmund. Für diese Bereiche werden gesonderte Einzelerlaubnisse auf Antrag erteilt.
8. Die in Anspruch genommene Fläche ist gesäubert zu hinterlassen. Bei Bedarf sind Zwischenreinigungen durchzuführen.
9. Der Container ist auf Anweisung der Feuerwehr, Polizei oder sonstige Ordnungskräfte wegzuräumen, wenn öffentliche Interessen dies erforderlich machen.
10. Sofern in anderen Bedingungen nichts anderes aufgeführt ist, ist ein verbleibender Durchgang von mindestens 1,50 Metern zwingend einzuhalten. Im Einzelfall kann bei einem hohen Fußgängeraufkommen ein anderes Maß gefordert werden. Bei vorhandenen integrierten Radwegen im Gehwegbereich, sowie vorhandenen Einbauten (Pfosten, Beleuchtungen etc.) muss abweichend von der genannten Mindestbreite ein Durchgang von 2,50 Metern eingehalten werden.
11. Soweit sich in der Fläche Schachteinstiege zu den Fernwärmeleitungen befinden, ist der Zugang zu diesen jederzeit freizuhalten.
12. Befinden sich Leitstreifen für Sehbehinderte (geriffelte Platten) in der genutzten Fläche, sind diese und ein seitlicher Flächenabstand (rechts und links) von mindestens 1,50 Metern von jeglichen Aufbauten freizuhalten.
13. Vorhandene stationäre Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (z.B. Signalanlage) dürfen nicht verdeckt bzw. nicht in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden.
14. Für die Aufstellung des Containers darf kein Behindertenparkplatz in Anspruch genommen werden.
15. **Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass ab Mitte November der Aufbau des Weihnachtsmarktes und des Wintermarktes beginnt. Das bedeutet, dass ab Mitte November bis Anfang Januar im Innenstadtbereich (innerhalb des Wallrings) keine Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können. Außerdem möchten wir an dieser Stelle auf die umfangreichen Sicherungsmaßnahmen im Innenstadtkern wie LKW-Fahrverbot, Sperrungen, etc. die anlässlich des Weihnachtsmarktes ab Mitte November aktiviert werden, hinweisen.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des Oberbürgermeisters der Stadt Dortmund kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBL.I S.3803).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Schildheuer

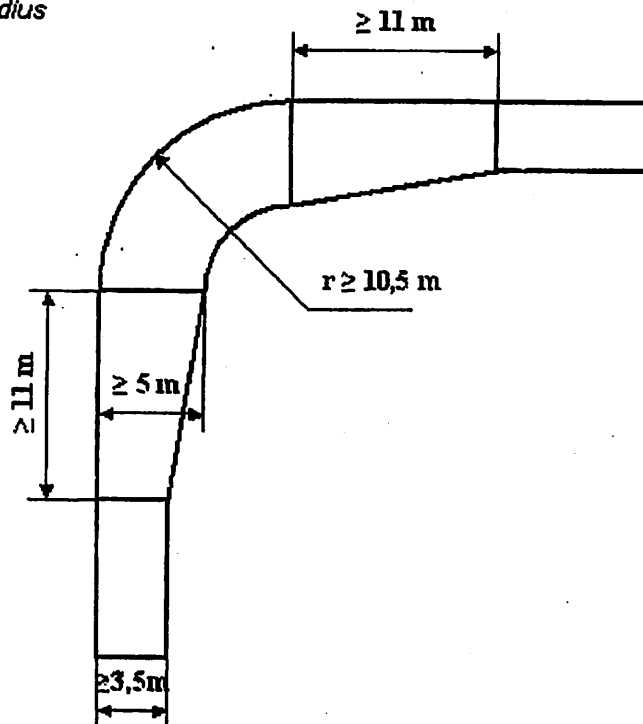
Allgemeine Auflagen zur Lagerfläche/Containerstellung:

Die maximale Lagerhöhe darf 2,5 m nicht überschreiten.

Feuerwehrrettungsweg:

Grundsätzlich ist auf allen Straßen/Wegen durchgängig auf geraden Teilstücken ein mind. 3 m breiter und in Kurven 5 m breiter Bereich freizuhalten (siehe Skizze Kurvenradius).

Kurvenradius



Über- und Unterflurhydranten sind in einem Abstand von 2 m freizuhalten und dürfen nicht überbaut werden. Zwischen bestehenden Gebäuden und der Baustelleneinrichtung ist ein Abstand von mind. 1,50 m bzw. ausreichender Platz für die Aufstellfläche der Feuerwehr einzuhalten. Vor und hinter den Feuerwehrzufahrten sind im Straßenbereich jeweils 2 m freizuhalten.

Hauseingänge/Notausgänge müssen in kompletter Breite, jedoch mindestens in einer Breite von 1,25 m von der befahrbaren Fläche aus gradlinig zugänglich sein.

E-Mail- Adresse der Feuerwehr: 37_4_infrastruktur@stadtdo.de

Eine Feuerwehr- und Rettungszufahrt ist jederzeit sicherzustellen. In Einsatzfällen ist jederzeit zu gewährleisten, dass die vom Brandschutz bzw. Rettungsdienst benötigten Flächen (bspw. für die Kraftfahrleiter), insbesondere zur Sicherung des zweiten Rettungsweges, frei zugänglich sind.

Die brandschutztechnischen Belange sind nicht Bestandteil dieser Anordnung, sondern gesondert mit der Feuerwehr abzustimmen. Sofern seitens der Feuerwehr Bedenken bezüglich der Durchführen der Baumaßnahme bestehen, ist die Straßenverkehrsbehörde umgehend zu informieren.

Die Baustelleneinrichtung (Containerstellung) muss gemäß ZTV-SA 97, RSA 95 und StVO eingerichtet, gesichert und kontrolliert werden.

Die Erlaubnis wird unbeschadet etwaiger Rechte Dritter erteilt und ersetzt auch nicht eventuell erforderliche Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. BauONW, StVO).

Diese Erlaubnis ist nicht übertragbar.

Für die vom Erlaubnisnehmer ausgewählte oder ihm zugeteilte Fläche entfällt jegliche Haftung der Stadt Dortmund aus der Verkehrssicherungspflicht gegenüber dem Erlaubnisnehmer und seinen Beauftragten, auch wenn irgendwelche Mängel schon bei der Erlaubniserteilung offen oder verborgen vorhanden waren. Die Erlaubnis wird auf die Gefahr des Erlaubnisnehmers erteilt. Die Verkehrssicherungspflicht einschließlich der Winterwartung während der Dauer der Sondernutzung geht auf den Erlaubnisnehmer über. Das gilt auch für den Zeitraum des Auf- und Abbaus.

Für alle durch die Ausübung der Sondernutzung oder im Zusammenhang mit der Sondernutzung verursachten Schäden haftet der Erlaubnisnehmer. Die Stadt Dortmund ist berechtigt, die Schäden auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu beseitigen bzw. vom Erlaubnisnehmer die Freistellung von Ansprüchen Dritter zu verlangen, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Stadt Dortmund erhoben werden können.

Die Container sind auf Anweisung der Feuerwehr, Polizei oder sonstiger Ordnungskräfte wegzuräumen, wenn öffentliches Interesse dies erforderlich machen.

Befinden sich Leitstreifen für Sehbehinderte (geriffelte Platten) in der beantragten Fläche, sind diese und ein seitlicher Flächenabstand (rechts und links) von mind. 0,50 m von jeglichen Aufbauten freizuhalten.

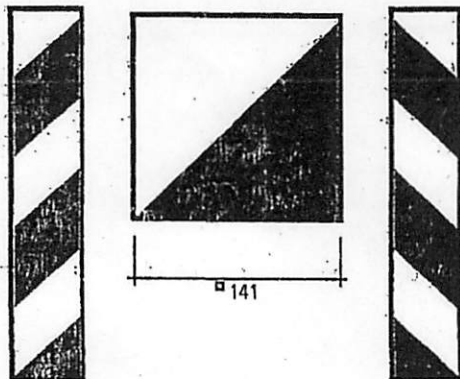
Die Sondernutzungsfläche ist gesäubert zu verlassen!

Bei Lagerung schwerer Gegenstände z. B. Container, ist die Platzfläche durch eine geeignete Unterlage (z. B. Holzbohlen) gegen Beschädigungen zu schützen. Die Sondernutzungsfläche ist zur Verhütung von Verunreinigungen oder Beschädigungen mit einer Folie bzw. Plane oder ähnlichem abzudecken.

Eine Beweissicherung der Fläche ist vorzunehmen z. B. Fotos.

Entsprechend der Verlautbarung des Bundesministers für Verkehr vom 28.04.82 (VkB1 1982 S. 186) sind Container und Wechselbehälter, die im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, wie folgt zu kennzeichnen und zu sichern:

1. Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, daß der Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer) möglichst wenig behindert wird.
In der Regel dürfte dies in der Längsrichtung der Fahrbahn sein.
2. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 8 m durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2 zu kennzeichnen.
3. Container und Wechselbehälter, die breiter oder länger sind, müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperrrichtungen nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden.
Wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern (z. B. zu geringe Fahrbahnbreite) sind auch die übrigen Container und Wechselbehälter so abzusichern.
4. Außerhalb geschlossener Ortschaften sind Container und Wechselbehälter ebenfalls nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abzusichern (wie bei Nr. 3).
5. Container und Wechselbehälter nach Nummer 2 können statt mit retroreflektierender Folie nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden (wie bei Nr. 3).
6. Die Sicherheitskennzeichnung nach Nummer 2 (retroreflektierende Folie des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2) ist fest am Container oder Wechselbehälter anzubringen.
7. Die Kennzeichnung mit retroreflektierender Folie besteht aus rot/weißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm (siehe Abbildung), die zu Streifen zusammengesetzt werden.



An jeder Seitenfläche und an jeder Stirnfläche sind zwei aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an der äußersten Kante, nicht tiefer als 0,40 m und nicht höher als 1,55 m anzubringen.
Die Ausführung der Kennzeichnung darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Güterbedingungen liegen (Typ 2 DIN 67 520, Teil 2).

Hinweise:

Diese Erlaubnis gilt nicht für das Aufstellen von Containern und Wechselbehältern auf der Fahrbahn, d. h. wenn in die Verkehrsabwicklung eingegriffen wird. In diesen Fällen ist eine gesonderte verkehrliche Anordnung nach § 45 StVO beim Straßenverkehrsamt zu beantragen.

Verstößt der Erlaubnisinhaber gegen die Bestimmungen der StVO oder betrachtet er nicht die Bedingungen und Auflagen dieser Erlaubnis, so wird das als Ordnungswidrigkeit nach § 49 StVO geahndet. Außerdem kann noch ein Zwangsmittel (Ersatzvornahme, Zwangsgeld, unmittelbarer Zwang) nach § 58 ff. Verwaltungsvollstreckungsgesetz festgesetzt werden. Aus dieser Ausnahmege-
nehmigung kann kein Anspruch auf Verlängerung oder Erteilung einer weiteren Ausnahmege-
nehmigung abgeleitet werden.

Die Farben rot und weiß der retroreflektierenden Folie sollen Typ 2 der DIN 6171 - Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen - entsprechen.
Die retroreflektierende Folie ist wie folgt zu kennzeichnen:

- Typ 2 DIN 67 520 Teil 2/Farbe DIN 6171 Teil 1/x - x Herstellerkennzeichen. Hinter dem Herstellerkennzeichen kann zusätzlich die Serien-Nummer der Folie angebracht werden.

Nach Anbringung der Folie muß die Oberfläche innerhalb der vorgeschriebenen Abmessungen (141 x 705 mm) mechanisch weitgehend unbeschädigt und sauber sein.

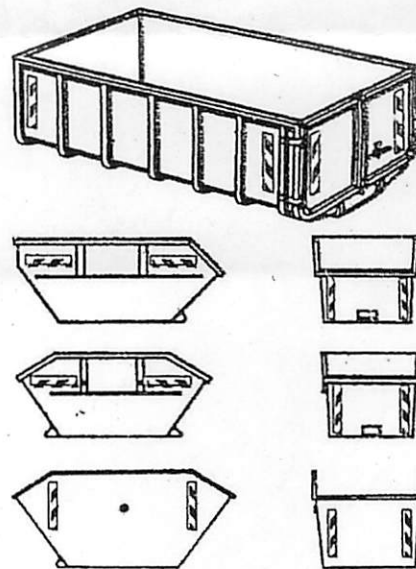
10. Bei den vorgenannten Anforderungen an die Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern handelt es sich um „Mindestvor-
aussetzungen“.

Die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall weitergehende Auflagen machen.

11. Die Container und Wechselbehälter sind mit einem Namensschild (Anschrift und Telefonnummer) oder einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.

Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht aus, so können die Warnstreifen waagerecht angebracht werden.

Muster der Anbringung der Kennzeichnung siehe Abbildungen.



Die Kennzeichnung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Die sofortige Anwendung ist jedoch zulässig und wünschenswert.
Die Kennzeichnungspflicht nach Nummer 9 gilt für ab 1. Januar 1985 verwendete Folien.